Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche, Katharinenstr. 23, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 19,100.
Abonnementspreis viertelj. 4½ **Mk.**
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unsr. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherm Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4 gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die **Expedition** zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 170. **Freitag** den 19. Juni 1885. **79. Jahrgang.**

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung,
die Erstreckung der Unfallversicherung auf die Transportgewerbe betreffend.

Mit Hinweis auf die nachstehend veröffentlichte Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes vom 5. l. M. werden alle Unternehmer eines hier bestehenden und unter §. 1 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. v. M. fallenden Betriebes aufgefordert, den letzteren unter Angabe des Gegenstandes desselben, sowie der Zahl der darin durchschnittlich beschäftigten Personen **bis zum 20. Juli laufenden Jahres einschließlich** bei uns, Weststraße 30, I, Zimmer 14, anzumelden.

Anmeldungsformulare können daselbst in Empfang genommen werden.

Leipzig, den 15. Juni 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
(Krankenversicherungsamt.)
Winter. Uhlmann.

Bekanntmachung,
betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe.
Vom 5. Juni 1885.

In Gemäßheit des §. 11 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzblatt Seite 159), in Verbindung mit §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzblatt Seite 69) hat jeder Unternehmer eines unter den §. 1 des erstgenannten Gesetzes fallenden Betriebes

mit Ausnahme des gesammten Betriebes der Post- und Telegraphenverwaltungen, sowie der Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen, endlich der vom Reich oder von einem Bundesstaate für Reichs- bezw. Staatsrechnung verwalteten Eisenbahn-, Baggerei-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe

binnen einer vom Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist den versicherungspflichtigen Betrieb unter Angabe des Gegenstandes desselben und der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Die Frist für die Anmeldung wird hiermit auf die Zeit bis zum 20. Juli 1885 einschließlich festgesetzt.

Welche Staats- oder Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörden im Sinne der genannten Gesetze anzusehen sind, ist von den Centralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit des §. 109 des Unfallversicherungsgesetzes seiner Zeit bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden.

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf die beigefügte Anleitung hingewiesen.

Berlin, den 5. Juni 1885.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Bödiker.

Anleitung,
betreffend die Anmeldung der versicherungspflichtigen Betriebe. (§. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 und §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.)

1) Die Anmeldungspflicht erstreckt sich auf
a. den gewerbsmäßigen Fuhrwerksbetrieb,
b. den gewerbsmäßigen Speditions-, Speicher- und Kellereibetrieb,
c. den Gewerbebetrieb der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Brocker, Wäger, Messer, Schauer und Stauer,
d. den Gewerbebetrieb des Schiffsgleitens (Treidelei), endlich
e. auf die folgenden Betriebe, sofern deren Verwaltung nicht vom Reich oder von einem Bundesstaat für Reichs-, beziehungsweise Staatsrechnung geführt wird:
α. den Betrieb der Eisenbahnverwaltungen, einschließlich der Bauten, welche von diesen Verwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden,
β. den Baggereibetrieb,
γ. den Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetrieb.

2) Gewerbsmäßig ist ein Fuhrwerksbetrieb, wenn aus dem Betriebe des Fuhrwerks ein Gewerbe gemacht wird, das Fuhrwerk also zu Zwecken des Erwerbes, als unmittelbare Einnahmequelle, für einige Dauer betrieben wird. Hierher gehören insbesondere die Betriebe der Droschken- und Omnibusinhaber, der Posthalter und Frachtfuhrleute, auch die sogenannten Hotelwagen, welche gegen Entgelt die Reisenden von den Gasthöfen nach den Bahnhöfen bringen und von dort abholen.

Ein Fuhrwerk dagegen, welches von einem Gewerbetreibenden (Kaufmann, Arzt, Metzger, Bäcker) zu Zwecken seines sonstigen Gewerbebetriebes verwandt wird und nicht als unmittelbare Einnahmequelle dient, ist nicht als gewerbsmäßig betrieben im Sinne des Gesetzes aufzufassen. Ebenso wenig gehören hierher die zum persönlichen Gebrauche dienenden Kutschfuhrwerke von Privatpersonen sowie das Fuhrwerk eines Landmanns, welcher gelegentlich gegen Entgelt Personen befördert oder etwa zur Winterzeit seine für die Landwirthschaft entbehrlichen Gespanne vorübergehend zu Steinfuhren für einen Chausseebau oder dergleichen gegen Entgelt darbietet, es sei denn, daß er für einen solchen Erwerb besondere Einrichtungen trifft, aus denen sich die Kriterien eines gewerbsmäßigen Fuhrwerksbetriebes ergeben.

3) Der Speicher- und Kellereibetrieb muß gleich dem Speditionsbetrieb, mit welchem derselbe im unmittelbaren Zusammenhang im Gesetz genannt wird, ebenfalls ein gewerbsmäßiger sein, wenn der Unternehmer zu dessen Anmeldung verpflichtet sein soll. Auch hier kommt es also darauf an, daß der Betrieb zu Zwecken des Erwerbs für einige Dauer erfolgt, sei es, indem aus der Speicherei oder Kellerei ein selbstständiges Gewerbe gemacht wird, wie beim Dock- und Packhofbetriebe in großen Städten, bei Actien-Speichern ꝛc., sei es, indem der übrige Gewerbebetrieb des Speicherei- oder Kellereibesitzers so wesentlich mit dem Betriebe der Speicherei oder Kellerei zusammenhängt, oder von diesem so sehr abhängt, daß der Speicherei- oder Kellereibetrieb einen hervorstechenden Bestandtheil, wenn nicht den Hauptbestandtheil des Gesammtunternehmens bildet, wie bei den Kornspeichern der Getreidegroßhändler und den Kellereien der Weingroßhandlungen.

Trifft keine dieser Voraussetzungen zu, so kann es sich wohl um einen im Besitze eines Gewerbetreibenden befindlichen „Speicher" oder „Keller", nicht aber um einen gewerbsmäßigen „Speicher"- oder „Kellereibetrieb" handeln.

Insbesondere sollen die gewöhnlichen Keller der Krämer und Höfer, der Gast- und Bierwirthe nicht unter den Begriff der gewerbsmäßigen Kellerei, und die Lagerräume, wie sie die Manufacturwaaren- oder Colonialwaarenhändler zu besitzen pflegen, nicht unter den Begriff des gewerbsmäßigen Speicherbetriebs.

4) Der Begriff „Eisenbahn" ist im weitesten Sinne zu verstehen. Derselbe umfaßt alle zur Beförderung von Personen oder Sachen auf Schienen mittelst elementarer oder thierischer Kraft bestimmten Transportmittel, also nicht nur die Locomotivbahnen, sondern auch die Pferde- und elektrischen Bahnen. Es ist nicht nothwendig, daß die Eisenbahn dem öffentlichen Verkehr dient.

Eisenbahnbetriebe, welche wesentliche Bestandtheile eines nach dem Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 versicherungspflichtigen Betriebes sind (vergleiche §. 1, Absatz 6 jenes Gesetzes) fallen nicht unter das neue Gesetz und sind daher nicht anzumelden.

5) Zur Binnenschiffahrt gehört auch die gewerbsmäßige Mietschifferei mittelst Kähnen und Gondeln.

Das vorstehend zu Ziffer 4 Absatz 2 Gesagte gilt auch von den Schiffahrtsbetrieben.

6) Nicht versicherungspflichtig und daher nicht anzumelden sind Betriebe aller Art, in welchen der Unternehmer allein und ohne Gehilfen, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter thätig ist. So ist ein Fuhrwerksbesitzer, welcher gewerbsmäßig Personen oder Sachen befördert, nicht zur Anmeldung seines Betriebes verpflichtet, wenn er den letzteren allein versieht und keinen Kutscher, Postillon, Knecht in demselben beschäftigt.

Dagegen ist die Versicherungspflicht begründet, wenn ein Familienangehöriger des Unternehmers als Gehilfe, Lehrling oder sonstiger Arbeiter in dem Betriebe beschäftigt wird; mit Ausnahme der Beschäftigung der Ehefrau, welche niemals als eine von ihrem Ehemanne beschäftigte Arbeiterin gilt.

Im Uebrigen ist die Anmeldungspflicht weder von der Zahl der in dem Betriebe beschäftigten Arbeiter, noch von der Art desselben (Handbetrieb, Motorenbetrieb ꝛc.) abhängig.

7) Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, demnach bei verpachteten Betrieben der Pächter, bei Betrieben, welche im Nießbrauch befesten werden, der Nießbraucher.

Für die Anmeldungspflicht ist es einflußlos, ob der Betrieb im Besitze von physischen oder juristischen Personen, des Reichs, eines Bundesstaats, eines Communalverbandes oder einer Privatperson ist (vorbehältlich der zu Ziffer 1e hinsichtlich der vom Reiche oder von einem Bundesstaate verwalteten Eisenbahnen ꝛc. gemachten Ausnahme).

8) Die unter das neue Gesetz fallenden Betriebe sind auch dann anzumelden, wenn sie in Gemäßheit des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 schon früher angemeldet worden waren, z. B. Eisenbahn-Reparaturwerkstätten, mit Motoren betriebene Anlagen in Speicherei en und Kellereien, Dampfkrahnbetriebe auf Packhöfen. In solchen Fällen ist in der neuen Anmeldung auf die frühere Anmeldung Bezug zu nehmen.

9) Bei der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebes genau zu bezeichnen.

Umfaßt ein Betrieb wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Gewerbezweige, z. B. Speditions- und Fuhrwerksbetrieb, so sind die sämmtlichen Bestandtheile anzugeben, dabei der Hauptbetrieb besonders hervorzuheben.

10) Die Zahl **aller** in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen muß in der Anmeldung angegeben werden, einerlei ob dieselben Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene Arbeiter, junge Leute oder Lehrlinge mit oder ohne Lohn sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. **Beamte** mit mehr als 2000 ℳ Jahresverdienst sind nicht mitzuzählen. Tantièmen und Naturalbezüge, letztere nach Ortsdurchschnittspreisen berechnet, bilden einen Theil des Jahresverdienstes.

11) Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten, ist die anzumeldende „durchschnittliche" Arbeiterzahl diejenige, welche sich für die Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes ergiebt.

12) Als in dem Betriebe beschäftigt sind diejenigen anzumelden, welche in dem Betriebsdienste stehen und Arbeiten, welche zu dem Betriebe der Speicherei ꝛc. gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der etwa vorhandenen Betriebsanlage (der Packhöfe ꝛc.) erfolgt.

13) Für die Anmeldung wird die Benutzung des nachstehenden Formulars empfohlen.

14) Ist ein Unternehmer zweifelhaft, ob er seinen Betrieb anzumelden habe oder nicht, so wird derselbe gut thun, die Anmeldungsfrist nicht unbenutzt verstreichen zu lassen, wenn er sicher sein will, den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebs sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt ihm unbenommen, in dem Formulare, Spalte „Bemerkungen", die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldungspflicht bezweifelt.

15) Schließlich werden die betheiligten Betriebsunternehmer noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie die vorgeschriebene Anmeldung nicht bis zum 20. Juli 1885 bewirken, sie hierzu durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark angehalten werden können.

Formular für die Anmeldung.
Staat . . . . . Regierungsbezirk . . . . . Kreis (Amt) . . . . . .
Gemeinde-/Guts-/Bezirk . . . . . Straße . . . . . Nr. . . . .

Anmeldung
auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 in Verbindung mit §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.

Name des Unternehmers (Firma)	Gegenstand des Betriebes*)	Art des Betriebes**)	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen	Bemerkungen***

. . . . . den . . . . . 1885.
(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

*) Z. B. Speditions- und Fuhrwerksbetrieb. Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen.
**) Z. B. Betrieb mit Dampfkraft, Gasmotoren.
***) Z. B. Bereits angemeldet auf Grund des Gesetzes vom 6. Juli 1884.

Bekanntmachung.

In Folge erhobener Einwendungen werden die Gebäude des sog. Lehmann'schen Gartens, wie bisher unter „Nr. 2 an der Pleiße" gezählt, und erhält das in der neuen Numerirung mit Nr. 2 an der Pleiße bezeichnete Gebäude der Barfußmühle bis auf Weiteres Nr. 1 B an der Pleiße. Die Numerirung der erst bezeichneten Gebäude in der Oeserstraße kommt daher zur Zeit wieder in Wegfall.

Leipzig, am 16. Juni 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hennig.

Bekanntmachung.

Die **Parterrelocalitäten** und die **1. Etage** in dem der Gemeinde Plagwitz zugehörigen, früher Lehmann'schen Hause, Alte Straße Nr. 1, sollen vom 1. October dieses Jahres ab anderweit vermiethet werden und sind Bedingungen Rathhaus, Zimmer Nr. 6, einzusehen. Auch ist im hiesigen Rathhause sofort ein **Laden** zu vermiethen.

Plagwitz, am 18. Juni 1885.

Der Gemeindevorstand.
Uhlig. Rthst.

Bekanntmachung.

Die Herstellung des Fußwegs von der Goethe- bis zur Wintergartenstraße ist vergeben und werden die unberücksichtigt gebliebenen Herren Submittenten ihrer Offerten entbunden.

Leipzig, den 12. Juni 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Krumbiegel.

Gewölbe-Vermiethung.

In der **Verkaufshalle Petersteinweg Nr. 11** (Grüne Linde) soll die z. Z. an Herrn Kaufmann Gründaum vermiethete 2. (vom Königsplatz aus gerechnet) **Abtheilung** nebst dazu gehöriger **Niederlage** im Hofe **vom 1. Juli dss. Js.**, oder auf Wunsch von einem **späteren Zeitpuncte** an

Dienstag, den 23. dss. Mts., Vormittags 11 Uhr

auf dem Rathhause, I. Etage, Zimmer Nr. 16, **auf drei Jahre** an den **Meistbietenden** anderweit **vermiethet** werden.

Ebendaselbst auf dem großen Vorsaale liegen die Vermiethungs- und Versteigerungsbedingungen schon vor dem Termine zur Einsichtnahme aus.

Leipzig, den 13. Juni 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Stieß.

Bekanntmachung.

Die Herstellung der Fußwege längs der Fahrstraße zwischen der Schillerstraße und dem Roßplatz aus Saarbrückener Thonplatten soll an einen Unternehmer in Accord verdungen werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, II. Etage, Zimmer Nr. 14, aus und können daselbst eingesehen resp. entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift:

„Plättchenwege am Moritzdamm"

versehen ebendaselbst und zwar **bis zum 22. Juni 1885,** Nachmittags 5 Uhr einzureichen.

Leipzig, am 12. Juni 1885.

Des Raths der Stadt Leipzig
Straßenbau-Deputation.

Bekanntmachung.

Die Herstellung eines Fußweges aus rechteckig behauenen Fußwegsteinen auf den Hauptwegen der Promenade zu beiden Seiten der Petersbrücke soll an einen Unternehmer in Accord verdungen werden.

Die Bedingungen und Zeichnungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, II. Etage, Zimmer Nr. 14, aus und können daselbst eingesehen resp. entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift:

„Fußwege an der Petersbrücke"

versehen ebendaselbst und zwar bis zum 22. Juni 1885, Nachmittags 5 Uhr, einzureichen.

Leipzig, am 12. Juni 1885.

Des Raths der Stadt Leipzig
Straßenbau-Deputation.

Der Inhaber des von unserem II. Filial als abhanden gekommen angezeigten Interimsscheins über das Sparcassenbuch Serie 2, Nr. 55.947 wird hierdurch aufgefordert, denselben innerhalb drei Monaten und längstens am 20. September d. J. an die unterzeichnete Anstalt zurückzugeben oder sein Recht daran zu beweisen, widrigenfalls der Sparcassen-Ordnung gemäß dem angemeldeten Verlustträger, nach erfolgter Beeidigung seiner Anzeige, das Buch ausgehändigt werden wird.

Leipzig, den 17. Juni 1885.

Die Verwaltung des Leihhauses und der Sparcasse.

Bekanntmachung.

Am 16. Juni dieses Jahres verstarb unser Districts-Vorsteher

Herr Apotheker Dr. L. Lößner.

Unser Armenwesen verliert in ihm einen Mann, welcher während einer langen Reihe von Jahren treu seines Amtes gewartet hat.

Wir versehlen nicht, dem nun Verewigten unseren Dank in das Jenseits nachzurufen für seine treue Mithilfe an dem uns gemeinsamen Werke.

Leipzig, den 17. Juni 1885.

Das Armendirectorium.
Ludwig-Wolf. A.

Auf Antrag der **Döring'schen Erben** und des Mitbesitzers **Ludwig Dillinger** soll

am 27. d. Mts., Vormittags 11 Uhr,

das auf dem Folium 2158 des Grund- und Hypothekenbuchs für die Stadt Leipzig eingetragene Hausgrundstück, Nr. 364 des Brandcatasters, Abtheilung B, und Nr. 19 der Bayrischen Straße, unter den im Termin bekannt zu machenden und schon vorher aus dem Anschlage am Gerichtsbrete zu ersehenden Bedingungen freiwillig an unterzeichneter Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 80 — versteigert werden.

Diejenigen, welche das bezeichnete Grundstück ersehen wollen, werden eingeladen, zu der gedachten Zeit und an dem angegebenen Orte sich einzufinden, und der Versteigerung gewärtig zu sein.

Leipzig, am 5. Juni 1885.

Das königl. Amtsgericht, Abtheilung V., Section 1.
Mannsfeld.

Nichtamtlicher Theil.

Italien.

Seitdem Italien begonnen hat, am Rothen Meere auf eigene Hand Colonialpolitik zu treiben, hat sich in diesem Lande eine schleichende Krisis entwickelt, welche früher oder später zum Sturz des Ministeriums führen muß. Entschieden ist das Schicksal des Ministeriums Depretis-Mancini eigentlich bereits durch die Abstimmung über das Budget des Aeußeren am 17. Juni, welche nur 4 Stimmen Mehrheit für die Regierung ergab. Am Tage zuvor hatte die Kammer mit 147 gegen 126 Stimmen eine Erklärung abgegeben, welche als ein halbes Mißtrauensvotum anzusehen ist; denn sie besagte lediglich, daß die Kammer von den Mittheilungen der Regierung über die auswärtige Politik Kenntniß genommen habe, und selbst dieses verschämte Mißtrauensvotum vereinigte nur eine Mehrheit von 21 Stimmen bei drei Stimmenthaltungen, die also moralisch den Gegnern der Regierung zuwachsen. Nach einer so unzweideutigen Ablehnung der Politik Mancini's ist an die Fortführung der Geschäfte im Sinne der bisherigen Leiter nicht zu denken, und die Entlassung des Ministeriums Depretis-Mancini ist täglich zu erwarten.

Was hat diese verderbliche Veränderung in Italien bewirkt? Die Antwort lautet: die Eifersucht Italiens auf die Erfolge der deutschen Colonialpolitik. Italien glaubte hinter Deutschland in diesem Puncte nicht zurückbleiben zu dürfen, um so weniger, als es durch seine geographische Lage am Mittelländischen Meere mit seiner langgestreckten Küste naturgemäß auf eine maritime Politik hingewiesen war. Hierbei ließ Italien nur Eins aus den Augen: die Unfertigkeit seiner inneren Verhältnisse. Wenn sich auch die Finanzlage des Landes wesentlich gebessert hat, so bleibt doch zur Niederhaltung der republikanischen und irredentistischen Bestrebungen noch so viel zu thun übrig, daß eine besonnene Regierung auf jede Action nach außen hin Verzicht geleistet haben würde. Mancini hat sich über die wahre Lage der Dinge in seinem Vaterlande sehr getäuscht; er hat vergessen, daß die Freundschaft mit Oesterreich noch jungen Datums ist und daß die Macht des Papstthums ein Factor ist, mit welchem Italien noch Jahrzehnte lang wird rechnen müssen. Abgesehen davon sind die Verhältnisse im Mittelmeer der Art, daß Italien vollauf durch die Aufmerksamkeit auf die Veränderungen in Anspruch genommen ist, welche sich in Nordafrika vollziehen. Tunis, Tripolis und Marokko sind die Gebiete, deren Beobachtung die maritime Leistungsfähigkeit Italiens hinreichend beschäftigen, es kreuzen sich dort mannigfache Interessen, welche den Keim zu Streitigkeiten mit Frankreich, Spanien und der Türkei enthalten, und wenn Italien die egyptische Frage im Einverständniß mit den Centralmächten Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Rußland behandelt hätte, dann wären die gefährlichen Schwankungen vermieden worden, welche die unzeitgemäße Actionspolitik Mancini's über Italien heraufbeschworen hat.

Das Ministerium Depretis-Mancini schien es zuerst als seine Hauptaufgabe zu betrachten, ein freundschaftliches Verhältniß zu den Centralmächten herzustellen, ohne es mit Frankreich zu verderben. Das war eine Politik, welche eines jungen, in der Entwickelung begriffenen Staatswesens würdig war und hinreichende Schwierigkeiten in sich schloß, um die ganze Kraft einer klugen und zielbewußten Regierung in Anspruch zu nehmen. Mancini glaubte aber einen Schritt weiter gehen zu dürfen, er hielt Italien bereits für so weit befestigt, daß es selbstständig Actionspolitik treiben könnte, und benutzte die egyptische Frage, um mit England gegen das übrige Europa gemeinschaftliche Sache zu machen. Italien war die Macht, welche in der internationalen Staatsschuldencommission auf die Seite Englands trat, um die bedenklichen Finanzmaßregeln der egyptischen Regierung zu vertheidigen und dem Eintritt Deutschlands und Rußlands in die Commission Schwierigkeiten zu bereiten. Als Gegendienst gestattete England, daß Italien Beilul und Massauah am Rothen Meere besetzte und außerdem war stipulirt worden, daß Italien England bei Bekämpfung des Mahdi unterstützte. Die Voraussetzung dieses Zusammengehens von Italien und England war, daß Gordon sich bis zum Eintreffen Wolseley's in Khartum halten würde und daß dann durch eine gemeinschaftliche Operation von Norden und Osten die Macht des Mahdi gebrochen werden sollte. Der Fall von Khartum machte einen Strich durch diese Rechnung, und Italien sah sich in Massauah zu einer Unthätigkeit genöthigt, welche das ganze Unternehmen als verfehlt erscheinen ließ. Mancini gerieth dadurch in große Verlegenheit; denn die Thatsachen, durch welche er seine Action am Rothen Meere dem Parlament gegenüber rechtfertigen wollte, blieben aus und nöthigten ihn zur Aufsuchung von Vorwänden und Lückenbüßern, welche die Hörer nicht befriedigen konnten und seinen Gegnern Waffen lieferten, durch welche sie ihn zu Falle bringen konnten. Mancini versuchte die Lösung der unmöglichen Aufgabe, zu beweisen, daß Italien zugleich die egyptische Politik Englands unterstützen und doch der Freund der Centralmächte bleiben könne. Aller Aufwand von Dialektik und Beredtsamkeit zum Beweise dieser Behauptung erwiesen sich als unzureichend, die Opposition hatte leichtes Spiel, die Unhaltbarkeit dieses Standpunctes aufzudecken, und so wich dem Ministerium Mancini der Boden mehr und mehr unter den Füßen. Der Talisman, durch welchen sich Mancini bisher gehalten hat, war die geheimnißvolle Andeutung, daß der Weg nach Tripolis durch das Rothe Meer gehe. Die Aussicht auf eine Ueberraschung in diesem Sinne hielt die Opposition in Schranken, und Mancini gewann Zeit, um irgend eine sich darbietende Gelegenheit zu benutzen, durch welche der Unternehmung am Rothen Meere eine andere Wendung gegeben werden könnte. Diese Gelegenheit blieb aus, und natürlich wuchsen der Opposition dadurch die Kräfte, die Mehrheit neigte sich mehr und mehr auf ihre Seite. Jetzt weiß man in Italien, daß Leben und Gesundheit der Besatzung von Massauah gefährdet ist, weil Europäer das mörderische Klima dieses Ortes auf die Dauer nicht ertragen können, aber Mancini beharrt eigensinnig darauf, daß die Truppen dort verbleiben müssen. Die Kammer hat sich gesträubt, das Todesurtheil der in Afrika stationirten Truppen zu unterzeichnen, aber sie hat dem Ministerium noch eine letzte Frist zugebunden, um sich mit Ehren aus der von ihm selbst bereiteten unhaltbaren Lage herauszuziehen.

Jetzt kommt Alles darauf an, welche Stellung das Ministerium Salisbury zu den zwischen Gladstone und Mancini vereinbarten Abmachungen einnehmen wird. Bestätigt Salisbury dieselben, dann hofft das Ministerium Depretis-Mancini sich vielleicht halten zu können; versagt Salisbury die Bestätigung, dann ist die Niederlage nicht mehr zu beschönigen, und es bleibt nur übrig, daß ein Nachfolger das verfehlte Unternehmen rückgängig macht. Mancini vermochte der Kammer keine anderen Erfolge der Expedition nach Massauah wahrhaft zu machen, als daß Cecchi und Bove mit einigen Häuptlingen Freundschafts- und Handelsverträge abgeschlossen haben. Das stimmt mit den Erwartungen, welche er bei den Italienern erregt hatte, nicht überein, und deshalb ist es sehr erklärlich, daß sie zu der Fähigkeit Mancini's, die auswärtige Politik Italiens zu leiten, das Vertrauen verloren haben. Deutschland hat sich in Mancini auch getäuscht, es erwartete von diesem Staatsmann, daß er mit uns und unseren Verbündeten eifrig zusammenwirken würde, den europäischen Frieden aufrecht zu erhalten. Statt dessen hat er sich auf Abenteuer der gefährlichsten Art eingelassen und die Bündnißfähigkeit Italiens für

SLUB
Wir führen Wissen.